

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Ostfriesland e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Mieterbund, Mieterverein Ostfriesland e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Emden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund e.V. Landesverband Nds.-Bremen angeschlossen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter, Untermieter und Pächter von Emden und Umgebung mit dem Ziel, ihre Interessen in allen Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten zu wahren und zu vertreten.
2. Die Verwirklichung des Zieles wird erstrebt durch Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in allen Miet- und Wohnungssachen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter und Pächter werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung. Das Mitglied erhält bei Aufnahme eine Abschrift der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis spätestens 1. Oktober mitgeteilt werden. Der Austritt kann frühestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr erfolgen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern wird u. a. gewährt:

- a) Auskunft in allen Mietangelegenheiten,
- b) Erteilung schriftlicher Auskünfte in allen Miet- und Wohnungsfragen. Hierfür wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Höhe auch im Hinblick auf Schreibauslagen durch den Vorstand festgesetzt wird.

§ 6 Beitrag und Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und mindestens einen ordentlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des ordentlichen Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung; sie hat auch das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlage zu beschließen.
2. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Aufnahme als Mitglied, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Bei der Aufnahme ist die Gebühr und mindestens ein ordentlicher Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Abmahnung des Betrages wird ein Unkostenanteil erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Vertretern, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern: Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten

1. Dem Verein obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit (Beitrags- und Kassenangelegenheiten, Auskunftserteilung usw.) kann der Vorstand die erforderlichen Mitarbeiter einberufen und Arbeitsausschüsse bilden.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Mieterzeitung oder Einzeleinladungen bzw. in der örtlichen Tageszeitung.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Jahresabschluss
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfer
 - e) Satzungsveränderungen
 - f) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Eine Mitgliederversammlung findet nur im 2-Jahresturnus statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Die Versammlung ist stets beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform bekundet.
3. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen die vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsarbeit

In den Vorstand und zur Mitarbeit (§ 9 Abs. 2) dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor Durchführung der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Bücher und Belege vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Abnahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund e.V. Landesverband Niedersachsen-Bremen, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist errichtet in Emden am 27. April 1989 geändert in Emden am 3. Mai 1999 und geändert in Emden am 03.05.2012.

Die vorstehende Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Emden / Aurich / Norden, den

Unterschrift Mitglied